



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6153

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 25.05.2016

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“
(Drs. 18/2778)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiter zu leiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“ (Drs. 18/2778)

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“

b) Folgender § 85a wird eingefügt:

„§ 85 a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „Zelt- und Campingplätze“ durch das Wort „Campingplätze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden Absätze 3 bis 13.

d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.“

f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.“

4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 84 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten in den Maßen der Nummer 2 a und b und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 Nummer 1 bis 3 entsprechen, wenn ein Abstand von mindestens 2,30 m zur Nachbargrenze erhalten bleibt.“

6. In § 15 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Bauprodukte, Bauarten; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach

- a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) (ABl. L 88 S. 5, ber. 2013 ABl. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 S. 41),
- b) anderen unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union oder
- c) den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.“

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 26 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 26 Satz 1 Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 83 Absatz 5 Nummer 1 zuständigen Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.“

10. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,

2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 18 Absatz 7 Nummer 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 nachgewiesen ist.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird nach Satz 2 des einzigen Absatzes als Satz 3 angefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für

- 1. Türen und Fenster,
- 2. Fugendichtungen und
- 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Worte „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Luft-räumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbrei-tung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden ent-sprechend.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäude-klassen 1 und 2.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 2,50 m“ durch die Angabe „von we-niger als 2,50 m“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „nach Satz 1 sind“ werden durch die Worte „sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.“

c) In Absatz 6 werden nach den Worten „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ein Komma und die Worte „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand,“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gebäudeklassen 1 und 2“ durch die Worte „Gebäudeklasse 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden vor das Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster“ und ein Komma eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden vor das Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen“ und ein Komma eingefügt.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 28 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“ angefügt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Innen liegende notwendige Treppenräume“ durch die Worte „Notwendige Treppenräume ohne Fenster“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedienbar sind.“

16. § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,“

17. In § 38 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Öffnung“ die Worte „mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m²“ eingefügt.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „stufenlos“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „für Decken“ werden gestrichen.

- bb) In Nummer 1 werden die Worte „in Gebäuden“ durch die Worte „für Gebäude“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
20. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „beleuchtet“ durch das Wort „belichtet“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der nutzbaren Grundfläche des Raumes einschließlich der nutzbaren Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - d) In Satz 4 wird das Wort „Beleuchtung“ durch das Wort „Belichtung“ ersetzt.
21. § 49 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.“

22. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Wird die Anzahl durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Absatz 4 Nummer 8 festgelegt, ist diese maßgeblich.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) In Satz 5 werden nach den Worten „verzichtet werden“ das Komma und die Worte „insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind“ gestrichen.

ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.“

ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stellplätze für Wohnungen und bauliche Anlagen nach § 52 müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein.“

23. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Nummer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen oder Besucher fassen,“

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.

d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Krankenhäuser,“

e) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,“

f) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden Nummern 11 bis 19.

- g) In Nummer 11 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- h) In Nummer 19 wird die Angabe „Nummern 1 bis 16“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 18“ ersetzt.

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 40 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 49 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII“.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

25. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 und 8“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz“ durch die Worte „einer Prüfsachverständigen für Brandschutz“ ersetzt.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig sind die Bauaufsichtsbehörden oder die Ordnungsbehörden, in deren Bezirk die Anlage durchgeführt wird.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 68, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist; die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden sowie die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlassenen Vorschriften, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 78 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.“

28. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,“

bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,“

ccc) In Buchstabe g werden die Worte „ebenerdige Terrassenüberdachungen“ durch die Worte „Überdachungen ebenerdiger Terrassen“ ersetzt.

ddd) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Campingplätzen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 15 m³, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind,“

eee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522, ge-

ändert durch Verordnung vom 24. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)) auf Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;“

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 2,75 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,

soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden Nummern 4 bis 15.

ee) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m³,“

ff) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

gg) In Nummer 10 Buchstabe g werden die Worte „Zelt- und Campingplätzen“ durch die Worte „Standplätzen von genehmigten Campingplätzen“ ersetzt.

hh) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden das Wort „Außenwandverkleidungen“ durch die Worte „Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung“, das Wort „Gebäudeklasse“ durch das Wort „Gebäudeklassen“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern;“

ii) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden nach den Worten „angebracht werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „außer im Außenbereich,“ durch die Worte „im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe f werden nach den Worten „festgelegten Geländeoberfläche“ das Semikolon gestrichen und unter Buchstabe f die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage“ und ein Semikolon eingefügt.

jj) Nummer 15 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „in Betracht kommen“ ein Komma und die Worte „die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind,“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein;

Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt sinngemäß.

29. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Gemeinde soll mit der Übersendung des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.

30. § 65 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).“

31. In § 66 Satz 3 wird die Angabe „73 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „73 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

32. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922), übermitteln.“

33. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.

34. In § 69 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, die Bauvorlagen nicht nachgereicht, gilt der Antrag als zurückgenommen.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „bauaufsichtlich geprüft“ die Worte „und bescheinigt“ eingefügt.

- b) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

1. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Archi-

tekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Absatz 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.

(5) Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

ist der Brandschutznachweis von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.

(6) Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Standsicherheit oder ein Prüffamt für Standsicherheit oder Brandschutznachweise durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 71 nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung bedarf es ferner nicht, soweit für bauliche Anlagen Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüffamt

für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

36. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ ein Komma und die Worte „die nicht im Verfahren nach den §§ 67 oder 69 beantragt werden oder als beantragt gelten,“ eingefügt.

37. In § 72 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden; die zu diesem Zweck durchzuführende örtliche Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Entscheidung nach Satz 1, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Verfahrens eingesehen werden können.“

38. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Absatz 2; die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

b) In Absatz 3 wird das Wort „verbunden“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 70 und“

39. In § 75 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Entscheidungen über andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, die in die Baugenehmigung eingeschlossen werden.“

40. § 76 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,“

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.“

41. § 77 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1.

bb) Nach dem Wort „Landesverteidigung“ werden ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.

- cc) Im Halbsatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend“.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ ein Komma und die Worte „dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.

42. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Absatz 5 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz nach § 70 Absatz 5 geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung in der Regel selbst oder bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.“

- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die übereinstimmende Bauausführung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz bescheinigt oder nach Satz 1 bestätigt, findet insoweit eine Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde nicht statt.“

43. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Bauvorhaben nach § 70 Absatz 5 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbe-

hörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Absatz 4), sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst überwacht,“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

44. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1, 2 und 4“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 2“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 zur Erprobung der Ausgestaltung und Abwicklung eines elektronischen Antragsverfahrens zulassen.“

45. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 73 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 6“ und die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.

- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 73 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erstellt“ ein Komma und die Worte „als Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Brandschutz“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. unrichtige Angaben zur Einstufung nach Kriterienkatalog gemäß der Anforderung nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.“

46. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfer für Standsicherheit“ die Worte „sowie Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Brandschutz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „Prüfer für Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Brandschutz“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Leiterinnen oder Leitern und stellvertretenden Leiterinnen oder Leitern von Prüfern für Standsicherheit die Stellung einer oder eines Prüfsachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 zuweisen.“

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige für Brandschutz oder Prüfsachverständigen-

dige nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die von diesen Personen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden können.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 26)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.“

e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Zelt- und Campingplätzen“ durch das Wort „Campingplätzen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „die Dauer der Aufstellung“ durch die Worte „der festen Unterkünfte“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zelt- und Campingplatzes“ durch das Wort „Campingplatzes“ ersetzt.

47. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

- „7. von § 6 abweichende Maße der Abstandflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,
- 8. Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge.“

48. § 85 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Baugenehmigungen, für die § 85a in der Fassung vom ...[einsetzen durch Verkündungsstelle: Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] Anwendung findet, haben nach dem 31. Dezember 2019 weiterhin Bestand.“

49. Folgender § 85a wird eingefügt:

„§ 85a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

(1) Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Frist, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde über Bauanträge

1. von Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, oder
2. für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen,

zu entscheiden hat, abweichend von § 67 und § 69 Absatz 6, erster Halbsatz zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Bei unvollständigen Bauvorlagen im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Absatz 6, zweiter Halbsatz beträgt die Frist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zwei Wochen nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs. Soweit Abweichungen im Sinne von § 71 Absatz 1 beantragt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 und 2 um höchstens zwei Wochen. § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Fristen nach § 67 Absatz 1 Satz 2 und 3 betragen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, erster Halbsatz jeweils zwei Wochen. Die Frist nach § 67 Absatz 2 Satz 1 soll einen Monat nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1

findet § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 50 Absatz 1 Satz 1 notwendige Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder nicht nachgewiesen werden müssen und
3. von § 50 Absatz 10 und § 52 die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 49 Absatz 2 Satz 1 jede Wohnung über einen Abstellraum von mindestens 3 m² verfügen muss,

3. von § 50 Absatz 1 Satz 1 der Nachweis von 0,5 notwendigen Stellplätzen sowie 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder pro Wohneinheit ausreichend ist; § 50 Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Sofern der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt, hat die Baugenehmigung weiterhin Bestand.

(5) Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in den Verfahren nach §§ 67 und 69 von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann und zuvor bei der Gemeinde alle erforderlichen Bauvorlagen eingereicht wurden. Absatz 4 gilt für das Genehmigungsverfahren nach § 68 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen

Die Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 2 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift des § 8 werden nach dem Wort „Standsicherheit,“ die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“ und ein Komma eingefügt.
 - c) In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“ angefügt.
 - d) Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“

- e) Die Überschrift des § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung“

- f) Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II
Vergütung der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“

- g) Die Überschrift des § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Vergütung der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“

- h) Vor der Überschrift des § 34 wird folgender neuer Abschnitt III des Sechsten Teils eingefügt:

„Abschnitt III
Vergütung der Prüfsachverständigen“

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Prüfsachverständigen für Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen werden anerkannt für die Fachbereiche

1. Standsicherheit und

2. Brandschutz.“

- c) Absatz 3 Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ die Worte „sowie Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
5. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ eingefügt.
 - b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Prüfingenieurinnen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren für Brandschutz“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Standssicherheit,“ die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.
7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standssicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets

auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen für Standsicherheit, der Prüfsachverständigen für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Prüfsachverständiger für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfsachverständigen für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz können sich nur durch andere Prüfsachverständigen für Brandschutz, Prüfsachverständige können sich nur durch andere Prüfsachverständige desselben Fachbereichs und derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die anerkennende Stelle (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).

(2) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6, sind sie verpflichtet, dies der anerkennenden Stelle (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Prüfsachverständiger für Brandschutz oder als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der

Genehmigung durch die anerkennende Stelle. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die anerkennende Stelle im Einvernehmen mit der anerkennenden Stelle des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 7 und § 28 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Prüfsachverständige dürfen in dieser Eigenschaft nicht tätig werden, wenn sie, eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden. Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus einem solchen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen

Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 a wird Absatz 3.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „der Prüfmgenieurinnen und Prüfmgenieure für Brandschutz“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verlegt die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Standssicherheit, die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land, hat sie oder er dies der anerkennenden Stelle anzuzeigen. Diese übersendet die über die Prüfmgenieurin oder den Prüfmgenieur für Standssicherheit, die Prüfmgenieurin oder den Prüfmgenieur für Brandschutz oder die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der anerkennenden Stelle des Landes, in dem die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Standssicherheit, die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Niederlassungsort begründen will.“

- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Standssicherheit,“ die Worte „die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Brandschutz oder“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Standssicherheit,“ die Worte „die Prüfmgenieurin oder der Prüfmgenieur für Brandschutz,“ eingefügt.

- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standssicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Standssicherheit, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger errichtet,“
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz“ eingefügt.
- 10. In § 8 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Standssicherheit,“ die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz,“ eingefügt.
- 11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Standssicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Standsicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 a Sätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach den Worten „Fliegender Bauten“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“ angefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 a wird Absatz 6.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden Absätze 7 bis 13.
14. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
- „Dritter Teil
Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz“
15. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Prüfsachverständige“ durch die Worte „Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure“ ersetzt.
16. In § 18b Absatz 1 werden die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz“ ersetzt.
17. In § 18c Absatz 7 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19
Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Brandschutz zu bedienen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder einer anderen Prüffingenieurin oder einem anderen Prüffingenieur für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 13 Absatz 4, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 und 12 gilt entsprechend.“

19. In § 20 Absatz 1 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:

„(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), werden nur Personen anerkannt, die“

20. § 24 Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

21. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7“ ersetzt.

22. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ , geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 886).“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67).“ ersetzt.

23. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),“ durch die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834),“ ersetzt.

24. Die Überschrift des Sechsten Teils, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II
Vergütung der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger für Brandschutz“

25. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33
Vergütung der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger für Brandschutz“

- b) In Satz 1 wird das Wort „Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger“ ersetzt.

26. Vor der Überschrift des § 34 wird folgender Abschnitt III des Sechsten Teils eingefügt:

„Abschnitt III
Vergütung der Prüfsachverständigen“

27. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Standicherheit“ ein Komma und die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger“ durch die Worte „Prüfingenieurin oder Prüfingenieur“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Personen, die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standicherheit sowie Prüfsachverständigen in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt waren, sind Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.“

Artikel 3

Änderung der Baugebührenverordnung

Die Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle 1.1.1.1 eingefügt:

„1.1.1.1 bis zum 31. Dezember 2019 Vorhaben nach § 85a11
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO

Mindestgebühr wie bei Tarifstelle 1.1.1“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 60 der Landesbauordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren im Sinne des § 85a der Landesbauordnung nach dieser Vorschrift weitergeführt werden; Entsprechendes gilt für die Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 85a der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], und Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll die Landesbauordnung an in der Vergangenheit gewonnene praktische Erfahrungen sowie an die neue Fassung der Musterbauordnung (MBO, Stand 21. September 2012) angepasst werden. Zwischenzeitlich liegen genügend Erfahrungswerte vor, die Vollzugseignung der Vorschriften im Interesse der Rechtsklarheit verbessern zu können.

Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie für Maßnahmen der Wärmedämmung leisten einen Beitrag zur Energieeinsparung und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien. Erleichterungen gab es etwa im Hinblick auf die Möglichkeit zur Abstandflächenunterschreitung in bestimmten Fällen einer nachträglichen Gebäudesanierung (z. B. Wärmedämmung und Anbringen von Solaranlagen).

Verfahrensfreistellungen – also den Verzicht auf ein Baugenehmigungsverfahren – sind beispielsweise für Anlagen zur Energieeinsparung bzw. zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen. Dazu zählen etwa bestimmte Windenergieanlagen in Kleinsiedlungs-, Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich oder bestimmte Solaranlagen.

Weitere Verfahrensfreistellung und damit nunmehr genehmigungsfreie Vorhaben stellen u.a. bestimmte Gewächshäuser für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe des Erwerbsgartenbaus und Werbeanlagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dar. Der Kreis der verfahrensfreien Nutzungsänderungen wird erweitert.

Bei rein verfahrensrechtlichen Erleichterungen müssen die bestehenden materiellrechtlichen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Dazu zählen neben den Anforderungen der LBO auch die anderer Fachgesetze, wie beispielsweise aus dem Naturschutzrecht. Damit bleiben das Sicherheitsniveau der LBO, das Interesse an der Einhaltung der sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften und auch die Nachbarinteressen gewahrt. Für das Einhalten der materiellrechtlichen Anforderungen trägt die Bauherrschaft die Verantwortung.

Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich nunmehr unmittelbar aus der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040. Doppelregelungen in der LBO wurden gestrichen. Die Möglichkeit Abweichungen von den Anforderungen des barrierefreien Bauens zuzulassen, etwa bei ungünstiger vorhandener Bebauung oder unverhältnismäßigem Mehraufwand bleiben aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter bestehen.

Auch die Befugnisse der Gemeinden eigene Satzungen als örtliche Bauvorschriften zu erlassen, werden hinsichtlich abweichender Regelungen zum Abstandflächenrecht und die Festlegung von Zahl und Beschaffenheit der Stellplatz- und Fahrradabstellanlagen in der entsprechenden Ermächtigungsnorm erweitert.

Um die Voraussetzungen für eine schnellere Unterbringung und Wohnraumversorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu verbessern, enthält die neu geschaffene Sonderregelung in § 85a sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Erleichterungen in vertretbarem Umfang. Standardabsenkungen in den Bereichen Brandschutz und Standsicherheit sind in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Beschluss der 127. Bauministerkonferenz vom 29./30. Oktober 2015 in Dresden nicht akzeptabel und erfolgten daher nicht.

Des Weiteren erfordert das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 S. 5) am 1. Juli 2013 (Bauproduktenrichtlinie) eine Änderung der bauproduktenrechtlichen Regelungen.

Aufgrund eines sich aus der Praxis ergebenden Erfordernisses wird die bisher privatrechtliche in eine hoheitliche Beauftragung der Prüfsachverständigen für Brandschutz (sachgerechte Prüfung, besserer Informationsaustausch zwischen Prüfenden und Bauaufsicht) durch Anpassung der entsprechenden Verordnung (PPVO) geändert. Die Beauftragung erfolgt zukünftig allein durch die unteren Bauaufsichtsbehörden und folgt dem seit Jahrzehnten bewährten System der hoheitlichen Beauftragung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Im Zuge der Änderung der privatrechtlichen zur hoheitlichen Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz werden diese zu Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz (Änderungsentwurf siehe Artikel 2).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

- a) Die bisherige Überschrift des **Dritten Teils, Abschnitt III** deckt den Regelungsinhalt des § 27 nicht ab, so dass sie entsprechend zu ergänzen ist.
- b) Nach § 85 wird die befristete Sonderregelung des § 85a eingefügt. Sie soll Erleichterungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Unterbringung und Wohnraumversorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden schaffen.

Zu Nr. 2 (§ 1):

Anders als z. B. Messestände, die im Freien auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden und die nach § 63 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe e unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind, sind Messestände, die in Gebäuden auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Mangels Qualifizierung als bauliche Anlage ist der Anwendungsbereich der LBO nach § 1 Absatz 1 Satz 1 insoweit nicht eröffnet. Der ausdrückliche Ausschluss von Messeständen in Gebäuden aus dem Anwendungsbereich durch Anfügung eines **Absatzes 2 Nummer 7** dient somit lediglich der Klarstellung.

Auf Messestände in Gebäuden findet somit das Bauordnungsrecht keine Anwendung, sondern es gilt das allgemeine Sicherheitsrecht. Die Sicherheitsbehörden können sich im Rahmen der Amtshilfe zwar der Fachkenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörden bedienen, im Außenverhältnis bleiben sie jedoch für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

Zu Nr. 3 (§ 2):

- a) Die Änderung in **Absatz 1 Satz 2 Nummer 3** passt die Landesbauordnung an den Wortlaut von § 1 Absatz 1 der am 1. August 2010 in Kraft getretenen Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOB. Schl.-H. S. 522) an.

- b) Der neue **Absatz 2** enthält eine Definition der Barrierefreiheit, die die Formulierung aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 2 Absatz 3 LBGG, entspricht § 4 BGG) aufgreift. Der Begriff wird in den Einzelschriften verwendet.
- c) Folgeänderung zu b).
- d) **Absatz 7 Satz 2** (bisher Absatz 6 Satz 2) der die Voraussetzungen für ein Staffelgeschoss nennt, kann entfallen. Dass Außenwände eines Staffelgeschosses gegenüber dem darunter liegenden Geschoss an irgendeiner Stelle zurückspringen müssen, ergibt sich aus der Regelung des Absatzes 8, wonach Staffelgeschosse dann Vollgeschosse sind, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben müssen. Die Regelung, dass Staffelgeschosse gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten müssen, stellt zudem eine gestalterische Einengung dar.
- e) Mit der Formulierung in **Absatz 8 Satz 2** entfällt die Forderung, dass der Rücksprung mindestens zwei Drittel der Wandhöhe betragen muss. Dadurch eröffnen sich gestalterisch mehr Spielräume für den Planer.

Die Definition des Vollgeschosses ist von Bedeutung, weil das Bauplanungsrecht (§ 20 Abs. 1 BauNVO) auf diesen Begriff zurückgreift. Bis zum Inkrafttreten der Landesbauordnung 1994 waren alle Geschosse mit senkrechten Wänden, auch wenn sie deutlich gegenüber den Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses zurücktraten, regelmäßig Vollgeschosse. Im Gegensatz dazu war der ausgebauter Dachraum, der durch die Dachschrägen bestimmt wird, begünstigt.

Mit der gewählten Formulierung wird definiert, wann oberste Geschosse als Vollgeschosse gelten. Sofern die 75 % Regelung unterschritten wird, werden oberste Geschosse und Geschosse im Dachraum gleich behandelt.

Auf die Möglichkeit der Gemeinden über entsprechende Bauleitplanung Gebäude mit mehreren Vollgeschossen zu ermöglichen, wird hingewiesen.

- f) „Die Änderungen in „Absatz 13“ dient der Angleichung mit dem Inhalt der Camping- und Wochenendplatzverordnung. Die Verordnung wurde nach Überführung der Regelungen zu Zelt- und Campingplätzen aus dem Landesnaturschutzgesetz in den Geltungsbereich der Landesbauordnung inhaltlich geändert. So können beispielsweise Bereiche der Campingplätze als Wochenendplätze für die Aufstellung von Campinghäusern in Bebauungsplänen festgesetzt werden.“

Zu Nr. 4 (§ 3):

Die Änderung in **Absatz 1** passt die Landesbauordnung an die Wortwahl des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes an.

Zu Nr. 5 (§ 6):

- a) **Absatz 5 Satz 4** stellt eine Vorrangregelung für das Bauplanungsrecht gegenüber den bauordnungsrechtlichen Abstandflächenregelungen dar. Satz 4 bewirkt, dass auch städtebauliche Satzungen oder örtliche Bauvorschriften nach § 84 hinsichtlich der Bemessung der Abstandflächen gegenüber § 6 Absatz 5 Satz 1 bis 3 Vorrang haben und stellt somit eine Maßnahme zur Harmonisierung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen dar. Weil Satzungen Gebietsbereiche unterschiedlicher Festsetzungen enthalten können, dürfen sie sowohl Abweichendes regeln als auch gleichzeitig die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes anordnen.
- b)
- aa) Dachaufbauten sind gedanklich wie ein selbstständiges Gebäude zu betrachten. Die getrennt ermittelten Abstandflächen werden übereinander projiziert. Das führt in der geschlossenen Bauweise dazu, dass für Dachaufbauten, die nicht an der (seitlichen) Grundstücksgrenze errichtet werden, eine Abweichung zu erteilen ist. Die vorstehende Regelung soll dies entbehrlich machen. Aus systematischen Gründen erfolgt die Einordnung als neuer **Absatz 6 Nummer 3**. Bei den genannten Vorbauten handelt es sich um dem Hauptgebäude untergeordnete Vorbauten. Zur Klarstellung wird in der Regelung auf die Maße der Nummer 2 a und b Bezug genommen.

- bb) Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien und das Erfordernis der Energieeinsparung auch im Hinblick auf die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sieht die neue **Nummer 4** wie die bisherige Nummer 3 eine abstandflächenrechtliche Privilegierung von Maßnahmen der Wärmedämmung und von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden vor.

Hinsichtlich der Solaranlagen erfolgte die Formulierung in Parallelität zur ebenfalls neu gefassten Regelung der Verfahrensfreiheit in § 63 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a. Daher umfasst die Formulierung Solaranlagen „an Gebäuden“ nur Solaranlagen an Außenwänden und an Dachflächen. Nicht erfasst sind jedoch die in § 63 unter die Formulierung „auf Dachflächen“ fallenden aufgeständerten Solaranlagen, weil sie insbesondere auch abstandflächenrechtliche Probleme aufwerfen können.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung ist das enge Beziehungsgeflecht zum Bauplanungsrecht zu beachten. Gemäß § 248 BauGB sind in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen insbesondere vom Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.

Trotz der abstandflächenrechtlichen Privilegierung der in Absatz 6 Nummer 4 aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. der Solaranlagen wird mit einem Mindestabstand von 2,30 m den Nachbarinteressen ausreichend Rechnung getragen. Mit einer Stärke von 20 cm kann nach bisherigen Erkenntnissen ein optimales Dämmergebnis erreicht werden. Bei Sanierungen werden üblicherweise Dämmungen zwischen 10 und 15 cm aufgetragen. Zur Erreichung eines Passivhausstandards sind i. d. R. bereits 20 cm ausreichend. Der unveränderte Mindestabstand berücksichtigt nach wie vor die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden mit geringeren Abstandflächen (2,50 m) nach früherem Recht. Auf eine Angabe der Dämmstoffstärke wird verzichtet, um Innovationen und alternative Techniken nicht zu erschweren.

Zu Nr. 6 (§ 15):

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 7 (Überschrift des Dritten Teils, Abschnitt III):

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 8 (§ 18):

- a) Nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** dürfen bisher Bauprodukte für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen u. a. nur verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes (BauPG) – Buchstabe a – oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nummer L 40 S. 12), geändert durch Artikel 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nummer L 220 S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt. Die Bauproduktenrichtlinie ist durch Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EG Nummer L 88 S. 5) aufgehoben worden. Da diese Verordnung (im Folgenden: Bauproduktenverordnung) unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung ins nationale Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des BauPG sind damit gegenstandslos, so dass ihre Inbezugnahme in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ins Leere geht. Der bisherige Buchstabe b ist an die neue Rechtslage anzupassen.

- b) **Absatz 7** ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Einer Übergangsregelung bedarf es wegen des unmittelbar geltenden Artikel 66 Absatz 1 Bauproduktenverordnung nicht.

Zu Nr. 9 (§ 20):

- a) Folgeänderung zu Nr. 11).
- b) Die Anerkennungsbehörde der Prüfstellen hat bisher für den Fall, dass diese ihre Aufgaben bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllen, lediglich die Möglichkeit, der Prüfstelle ihre Anerkennung zu entziehen bzw. als milderer Mittel fachaufsichtliche Weisungen zu erteilen. Das Recht zur Ersatzvornahme, das als weiteres Instrument der Fachaufsicht in Fällen erforderlich ist, in denen sich die Prüfstelle den Weisungen widersetzt, steht ihr dagegen nicht zu. Die neue Regelung schließt diese Lücke im Instrumentarium der Fachaufsicht. Hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs von Verwaltungsakten wird auf das Landesverwaltungsgesetz verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 21):

Nach **Satz 1 Nummer 1** in der bisherigen Fassung dürfen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 nachgewiesen ist. Die Bauproduktenrichtlinie ist durch Artikel 65 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung aufgehoben worden. Da diese Verordnung unmittelbar gilt, bedarf sie keiner Umsetzung ins nationale Recht; die einschlägigen Transformationsvorschriften des Bauproduktengesetzes sind damit gegenstandslos, so dass auch ihre Inbezugnahme in Satz 1 Nummer 1 ins Leere geht.

Zu Nr. 11 (§ 26):

- a) Folgeänderung zur Aufhebung der Bauproduktenrichtlinie durch die Bauproduktenverordnung. Da eine Übergangsregelung in der Verordnung fehlt, kommt sie auch im nationalen Recht nicht in Betracht.
- b) Redaktionelle Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 12 (§ 29):

- a) In der erweiterten Ausnahmeregelung des **Absatzes 2 Satz 2** wird klargestellt, dass nicht – wie bisher – nur Fensterprofile, sondern Fenster und Türen gänzlich (Profile und Verglasung) von den Anforderungen des Satzes 1 nicht erfasst werden. Die Erleichterung gilt allerdings nur für (einzelne) Fenster und Türen in Außenwänden (Lochfassaden), nicht aber für großflächige Verglasungen oder Glasfassaden. Die Unterscheidung zwischen Fenster/Tür und großflächiger Verglasung/Glasfassade ergibt sich aus der jeweiligen Zweckbestimmung. Im Übrigen wird auf die Begriffsdefinition des Entwurfs der DIN 18055 – Anforderungen und Empfehlungen an Fenster und Außentüren – Stand Oktober 2010 verwiesen.
- b)
 - aa) Solaranlagen an Außenwänden müssen als Teil der Außenwand ebenfalls schwer entflammbar sein, sofern sie nach **Absatz 3 Satz 2** mehr als zwei Geschosse überbrücken, da anderenfalls das Schutzziel nach Absatz 1 (begrenzte Brandausbreitung), nicht gewährleistet wäre.
 - bb) **Satz 3** soll verhindern, dass das Schutzziel nach Absatz 1 für Außenwände durch abfallende oder abtropfende Bauteile unterlaufen wird. Deshalb ist Satz 3 von der Ausnahmeregelung des **Absatzes 5** ausgenommen.
- c)
und
- d) Da bei Doppelfassaden die mit einer Brandausbreitung, insbesondere der Rauchgase, verbundenen möglichen Gefahren größer einzuschätzen sind als bei hinterlüfteten Außen-

wandbekleidungen, wird durch den neuen **Absatz 4 Satz 2** nun eine Differenzierung vorgenommen, auf die in der Ausnahmeregelung des **Absatzes 5** Bezug genommen wird. Für Doppelfassaden wird dadurch die Ausnahme (Verzicht auf Vorkehrungen) auf Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt. Absatz 3 Satz 3 ist nicht (gemäß MBO) in Halbsatz 1 genannt, da sich Satz 3 nicht auf die Gebäudeklassen 1 und 2 bezieht.

Zu Nr. 13 (§ 31):

- a) Redaktionelle Berichtigung. Gebäudeabschlusswände sind weiterhin mit einem Abstand bis zu 2,50 m zulässig. Bei Abständen „von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze“ besteht das Brandwunderfordernis.
- b)
 - aa)
 - und
 - bb) Durch die Bezugnahme des **Absatzes 3 Satz 2** auf Absatz 2 wird klargestellt, in welchen Fällen die Erleichterungen des Satzes 2, die sich ausschließlich an den Gebäudeklassen orientieren, gelten. Die Erleichterung für Brandwände nach Absatz 2 Nummer 4 regelt der neue **Satz 3**; Bezugsgröße ist – unabhängig von den Gebäudeklassen – der Brutto-Rauminhalt.
- c) In **Absatz 6** handelt es sich bei der Ergänzung des 2. Halbsatzes um eine Erleichterung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Erleichterungen (Wände anstelle von Brandwänden) bei der Ausbildung der hier betroffenen Außenwände auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 Berücksichtigung finden (hochfeuerhemmende anstelle von feuerbeständigen Außenwänden).
- d)
 - aa) Im Hinblick auf das mit § 29 Absatz 4 verfolgte Schutzziel sind auch gegen eine seitliche Brandausbreitung Vorkehrungen zu treffen. Die Formulierung in **Absatz 7 Satz 2** ist daher den Änderungen des § 29 Absatz 4 anzupassen.

bb) Die Brandwand bildet das klassische Bauteil der brandschutztechnischen Abschottung, an dem ein Brand zunächst auch ohne Eingreifen der Feuerwehr gestoppt werden soll und sich jedenfalls nicht weiter ausbreiten darf. Da diese Funktion voraussetzt, dass auch die (äußeren) Bekleidungen der Wand (Außenwandbekleidungen) nichtbrennbar sind, hat **Satz 3** lediglich eine klarstellende Bedeutung. Die Anforderung an die Oberfläche der Bekleidungen (wie Anstrich, Beschichtung oder Dünnputz) ergibt sich, wie für andere Außenwände, aus § 29 Absatz 3 Satz 1.

cc) Folgeänderung zu bb).

e) Folgeänderung zu b) bb).

Zu Nr. 14 (§ 33):

- a) In **Absatz 2 Satz 2** ist der aktuellen Rechtsprechung folgend (OVG Schleswig, Beschluss vom 8. November 2010 – 1 LA 64/10) die Gebäudeklasse 2 gestrichen. Aufgrund der Rechtsprechung ist bei einer weichen Bedachung eines angebauten Gebäudes (Einstufung in Gebäudeklasse 2 nach § 2 Absatz 3) hinsichtlich der Bemessung der Abstände nach § 33 Absatz 2 das gesamte Gebäude zu betrachten, da solche Gebäudeteile im Brandfall (auch über eine Grundstücksgrenze hinweg) eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Der Schutzzweck des § 33 macht laut OVG die Größe der Reetdachabstände von dem Ausmaß des Gefahrenpotentials solcher Bauten abhängig. Vor diesem Hintergrund ist die Gebäudeklasse 2 in Satz 2 zu streichen, da die hieraus bauordnungsrechtlich ableitbare Verringerung des Reetdachabstandes nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht.
- b) Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des **Absatzes 3 Nummer 3** auf Dachflächenfenster korrespondiert mit der Ausnahmeregelung nach Nr. 12 a) (§ 29) für Fenster in Außenwänden.

c)

aa)

und

bb) Die Änderungen dienen der Anpassung an Absatz 3. Da, bedingt durch die Ausnahmeregelung, Dachflächenfenster dort nun ausdrücklich genannt werden, war auch in **Absatz 5** durch ausdrückliche Nennung klarzustellen, dass sich das Schutzziel des **Satzes 1** und die Anforderung des **Satzes 2** (auch) auf Dachflächenfenster erstrecken. Ferner wurde durch die Ergänzung von Solaranlagen der zunehmenden Errichtung dieser Anlagen auf Dächern Rechnung getragen.

d) **Absatz 8** sieht bisher vor, dass Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben müssen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Regelung entspricht der bereits zivilrechtlich bestehenden Verkehrssicherungspflicht der Grundeigentümer; ihrer zusätzlichen Sicherung durch öffentlich-rechtliche Anforderungen bedarf es nicht.

e) Folgeänderung zu d).

Zu Nr. 15 (§ 36):

Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit der Regelung wird die durchgängige Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenräumen aufgegeben.

a)

aa)

und

bb) In **Absatz 3 Satz 1** war im Hinblick auf die Aufgabe dieser Differenzierung das Erfordernis der Lage von notwendigen Treppenräumen an einer Außenwand zu streichen. **Satz 2** ist aus dem gleichen Grund entfallen; der Sachverhalt wird in Absatz 8 behandelt.

- b) Die Ergänzung von **Absatz 4 Satz 1** dient der Klarstellung, dass an Treppenhauswände in Kellergeschossen der Gebäudeklasse 3 und 4 (§ 28 Absatz 2 Nummer 1) höhere Anforderungen gestellt werden.
- c) Folgeänderung zu a) bb).
- d) Auch in **Absatz 7 Satz 2** war im Hinblick auf die Aufgabe dieser Differenzierung hinsichtlich des Erfordernisses des Vorhandenseins einer Sicherheitsbeleuchtung ab einer bestimmten Gebäudehöhe auf notwendige Treppenräume ohne Fenster im Sinne des Absatzes 8 Satz 2 Nummer 1 abzustellen. Die Absatzänderung des Paragraphen 2 ist eine Folgeänderung zu Nr. 3 b) und c).
- e) **Absatz 8** wird unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2, der entfallen ist, neu gefasst.

Satz 1 enthält die Grundanforderung. **Satz 2** unterscheidet zwischen Treppenräumen mit Fenstern und ohne Fenster. Die Fenster dienen der Belüftung und Belichtung sowie der Rauchableitung und – in Verbindung mit der geöffneten Haustür – als Nachströmöffnung für die Zuluft.

Wie bisher und damit abweichend von der Regelung der MBO, ist nach **Satz 3 Halbsatz 1** für notwendige Treppenräume in Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe (Höhenermittlung nach § 2 Absatz 4 Satz 2) eine Öffnung zur Rauchableitung an der obersten Stelle erforderlich. Der MBO folgend sind zur Erfüllung der Grundanforderung nach **Satz 3 Halbsatz 2** nunmehr in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Beschaffenheit des Treppenraums zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wenn es die Umstände des Einzelfalls erfordern. Diese können bei Treppenräumen ohne Fenster z. B. darin bestehen, dass der Raucheintritt aus anschließenden Nutzungseinheiten begrenzt (Anordnung notwendiger Flure/Vorräume, qualifizierte Abschlüsse) und die Zuluftzufuhr verstärkt wird (ggf. maschinelle Spülluft).

Satz 4 bestimmt die Mindestgröße der Öffnungen für die Rauchableitung und regelt die Bedienung der Abschlüsse dieser Öffnungen.

Zu Nr. 16 (§ 37):

Die Änderung der Reihenfolge dient der Klarstellung, dass sich die Größenbegrenzung von 200 m² nur auf die Nutzungseinheiten und nicht auch auf Wohnungen bezieht.

Zu Nr. 17 (§ 38):

Die Mindestgröße der Öffnung zur Rauchableitung in **Absatz 4 Satz 1** dient der Klarstellung, damit wirksame Löscharbeiten/Rauchableitung mittels Druckbelüftern realisiert werden können und bauseits nicht nur eine Kernbohrung mit 100 mm Durchmesser gesetzt wird.

Zu Nr. 18 (§ 40):

a)

aa) Die Öffnung zur Rauchableitung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Fahrschachttüren (Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss) sicherzustellen. Aus Gründen der Energieeinsparung werden vermehrt die Öffnungen mit Verschlüssen versehen. Der neue **Absatz 3 Satz 2** regelt, welche Anforderungen solche Abschlüsse erfüllen müssen. Als eine geeignete Stelle für die Bedienung des Abschlusses (Handauslösung) kommt der Bereich vor der Fahrschachttür des Erdgeschosses (Zugangsebene des Gebäudes) in Betracht.

bb) Folgeänderung zu aa).

b)

aa) Folgeänderung zu Nr. 3 c).

bb) Folgeänderung zu Nr. 3 b).

cc) Folgeänderung zu Nr. 24 a) und d).

Zu Nr. 19 (§ 41):

a)

aa)

und

bb) Die Änderung in **Absatz 1** passt die Regelung für Leitungen der Regelung des § 42 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 5 für Lüftungsleitungen an, da es keinen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung gibt.

b) Folgeänderung zu Nr. 15 a) bb).

c) Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Zu Nr. 20 (§ 48):

a) Redaktionelle Änderung.

b) **Absatz 2 Satz 2** definiert der MBO folgend die Mindestfensterfläche in Bezug auf die nutzbare Grundfläche (Netto-Grundfläche gemäß DIN 277-1). Dem Bedürfnis der Praxis folgend wird die bisherige Anforderung der „ausreichenden Belichtung“ durch eine baulich umsetzbare Anforderung ersetzt. Die wieder aufgenommene Definition war bis 1983 Regelungsgehalt der LBO.

c) Folgeänderung zu b).

d) Redaktionelle Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 21 (§ 49):

Die Änderung in **Absatz 2 Satz 2** korrespondiert mit der Änderung des § 52 Absatz 1. Dort wird hervorgehoben, dass die Wohnungen nebst Abstellräumen barrierefrei herzustellen sind. Die dabei zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus der Einführung der DIN 18040-2.

Zu Nr. 22 (§ 50):

a)

- aa) Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass es einer klarstellenden Regelung im Gesetz bedarf, da sich viele Gesetzesanwender nicht mehr am Gesetz, sondern oftmals starr an der Richtzahltablette des Stellplatzerlasses orientiert haben. Der Stellplatzerlass ist zum 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten.

In **Absatz 1 Satz 2** wird klarstellend das Wort „tatsächlich“ eingefügt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. Satz 2 nimmt Bezug auf Satz 1 und damit auf zu errichtende (bauliche) Anlagen mit Zu- und Abgangsverkehr. Bei tatsächlich vorhandenen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist zunächst diese Zahl maßgebend. Wird von dem Bauvorhaben als Verkehrsquelle jedoch ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen oder Abstellanlagen ausgehen, ist auch dieser „zu erwartende“ Bedarf zu berücksichtigen. Solange eine „tatsächlich vorhandene Anzahl“ noch nicht zu Grunde gelegt werden kann (z. B. bei Neubauten), ist ebenfalls von der „zu erwartenden“ Anzahl auszugehen.

Es handelt sich diesbezüglich mithin um eine Prognoseentscheidung. Diese richtet sich nach dem (Stellplatz)Bedarf, den ein Vorhaben typischerweise auslöst, ist also in Bezug auf die jeweilige „Verkehrsquelle“ nach objektiven Gesichtspunkten zu ermitteln, wobei allgemeine Erfahrungswerte zugrunde zu legen sind.

Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder richtet sich an die Bauherrschaft, die den Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren (§§ 67 bis 69) zu führen hat. Anzahl, Lage und Größe der Stellplätze sowie der Abstellanlagen für Fahrräder sind nach § 7 Absatz 3 Nummer 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) im Lageplan darzustellen. Gegebenenfalls ist eine Erläuterung in der Baubeschreibung nach § 9 Absatz 1 BauVorIVO erforderlich. Im Rahmen der Ermittlung der Stellplatzzahlen durch die Bauherrschaft sind in der Regel geeignete Berechnungen anzufertigen. Die Berechnungen können auf Gutachten gestützt werden. Das ist beispielsweise für großflächige Einzelhandelsansiedlungen mit hohen Besucherzahlen und damit verbundenen Verkehrsströmen angezeigt.

- bb) Der neue **Satz 3** korrespondiert mit der eingeführten Satzungsermächtigung in § 84 Absatz 1 Nummer 8. Die Formulierung macht deutlich, dass im Falle des Nichtvorhandenseins einer örtlichen Bauvorschrift, der Bedarf im Sinne der Sätze 1 und 2 zu ermitteln ist. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens gem. § 67 ist der Bedarf von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu genehmigen.
- cc) Folgeänderung zu bb).
- dd) Folgeänderung zu ee).
- ee) Der neue **Satz 6** stellt im Vergleich zum bisherigen Satz 5 Halbsatz 2 klar, dass zum Beispiel bei Ersatzbauten im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Verzicht auf die Bereitstellung von grundsätzlich notwendigen Stellplätzen möglich sein soll. Die klarstellende Regelung betrifft jetzt ausdrücklich auch Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Maßnahmen zur Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum durch Ersatzbau, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Ein Indiz für ein bestehendes öffentliches Interesse ist etwa die Schaffung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums im Allgemeininteresse. Außerdem lassen in Stadtkernen oder Altstadtbereichen, Bebauungsdichte und Straßennetz häufig eine weitere Errichtung von Stellplätzen nicht mehr zu. Dafür bieten Städte in der Regel gut ausgebaute Infrastrukturen wie den öffentlichen Personennahverkehr, ausreichende Fahrradwege oder auch andere Mobilitätskonzepte wie z. B. Carsharingangebote.

Bei der Aufzählung in Satz 6 handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Ein (teilweiser) Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie eines Ablösebeitrages bei Vorhandensein von Mobilitätskonzepten, wie etwa Carsharingangeboten, ist damit auch bei Vorhaben möglich, die nicht der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum im öffentlichen Interesse dienen. Insbesondere bei Mobilitätskonzepten, wie etwa Carsharingangeboten, sollten die Stellplätze mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgestattet sein, um der steigenden Bedeutung der Elektromobilität gerecht werden zu können.

- ff) Folgeänderung zu dd) und ee).
- b) Folgeänderung zu a) bb), cc), ee) und ff).
- c) **Absatz 10 Satz 2** stellt klar, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 (in ausreichender Größe und Beschaffenheit, Anzahl und Größe für ständige Besucherinnen und Besucher) erfüllt sein müssen. Die Stellplätze müssen barrierefrei errichtet werden. Die entsprechenden Anforderungen, etwa an die Bewegungsflächen, sind zu erfüllen.

Zu Nr. 23 (§ 51):

- a) Folgeänderung zu Nr. 3 c).
- b) Die bisherige Regelung des **Absatzes 2 Nummer 7 Buchstabe b** bezüglich Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen bedarf der Konkretisierung. Eine Änderung des Anwendungsbereichs der LBO ist damit nicht verbunden. Die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ hat zu Schwierigkeiten geführt. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten; die Genehmigung Fliegender Bauten regelt § 76. Der Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist entsprechend angepasst.
- c) In **Nummer 8** wird durch die Änderung klargestellt, dass sich die Tatbestandsvoraussetzung von 40 Gastplätzen auf Plätze im Gebäude sowie ggf. einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, bezieht.

Durch die Aufnahme von Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 1 000 Sitzplätzen im Freien sind auch große Biergärten als Sonderbau zu qualifizieren, so dass die Bauauf-

sichtsbehörde die Möglichkeit hat, nach Absatz 1 besondere Anforderungen – z. B. im Hinblick auf die Rettungswege oder auch auf eine angemessene Anzahl von Toiletten – zu stellen. Die Schwelle von 1 000 Sitzplätzen lehnt sich an den Grenzwert für Versammlungsstätten im Freien nach Nummer 7 Buchstabe b an.

- d) Durch die Änderung der **Nummer 9** werden Krankenhäuser eine eigene Sonderbau-Kategorie.

Der Begriff „Heime“, der in der Aufzählung der Nummer 9 a. F. noch enthalten war, wurde der Sozialgesetzgebung folgend, gestrichen, weil dieser Begriff mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziiert wird und nicht mehr zeitgemäß ist.

- e) Nach **Nummer 10** werden sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen eine eigene Sonderbau-Kategorie. Der Begriff „Einrichtung“ ist im SGB VIII und XI sowie im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) definiert. Die Abgrenzung von Hausgemeinschaften mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu Einrichtungen (Sonderbauten) zur Unterbringung und Pflege von Personen erfolgt in § 8 Absatz 1 SbStG. Danach erfüllen Wohn- und Hausgemeinschaften nicht die Voraussetzungen einer Einrichtung. Bauordnungsrechtlich ist eine abweichende Einstufung im Hinblick auf die Definition in der aktuellen Fassung des SbStG nicht erforderlich.

Zusätzlich aufgenommen werden Wohnheime. Ihre Einstufung als Sonderbauten ist angezeigt, weil die dort den Nutzern jeweils zur Eigennutzung zugewiesenen Räume jedenfalls vielfach nicht so voneinander abgetrennt sind, wie dies den an Nutzungseinheiten zu stellenden Anforderungen entspricht. Deshalb ist die durch die Einstufung als Sonderbau sichergestellte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen namentlich an den Brandschutz (vgl. § 67, § 70 Absatz 5 Nummer 1) geboten.

- f) Folgeänderung zu e).
- g) In **Nummer 11** wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt (Folgeänderung zu Nr. 4). Der Tatbestand soll in Bezug auf die Tageseinrichtungen für Kinder allein Einrichtungen im Sinne des §§ 22, 45 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 KiTaG SH erfassen. Tatbestandlich nicht erfasst ist die Kindertagespflege durch Ta-

gespflegepersonen nach §§ 22, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 2 KiTaG SH. Beide Formen der Kinderbetreuung bedürfen unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einer Erlaubnis nach dem SGB VIII. Eine bauordnungsrechtliche Differenzierung im Sinne der Formulierung der MBO ist vor diesem Hintergrund nicht zwingend erforderlich.

h) Folgeänderung zu e) und f) sowie Anpassung an die MBO.

Zu Nr. 24 (§ 52):

a) **Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2** folgt einem Bedürfnis der Praxis, durch die mögliche Anordnung barrierefreier Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen eine flexiblere Handhabung der Verpflichtung zuzulassen. Da Halbsatz 2 auf die Verpflichtung aus Halbsatz 1 Bezug nimmt, verringert sich durch die Neuregelung die Zahl der zu schaffenden barrierefrei erreichbaren Wohnungen nicht.

Die Definition der Barrierefreiheit ist in § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthalten und entspricht der der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Land. In **Satz 2** ist die Differenzierung zwischen Erreichbarkeit und Barrierefreiheit/Zugänglichkeit erforderlich, um zu gewährleisten, dass Bauherren nicht nur die Barrierefreiheit zu den Wohnungen innerhalb des Geschosses umsetzen. Auch der Weg zu den Wohnungen muss barrierefrei sein. Die Anforderung der barrierefreien Nutzbarkeit wird in der DIN 18040-2 durch den Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ (ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“) konkretisiert und meint damit nicht nur „barrierefrei zugänglich“.

Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu Nr. 18 b) cc) und dient der Klarstellung, dass § 40 Absatz 4 entsprechend gilt. Sofern die Anordnung der barrierefreien Wohnungen i. S. d. Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 in vertikaler Anordnung erfolgt, wird mit der Formulierung in Satz 3 sichergestellt, dass auch Gebäude unter 13 m Höhe in dieser Situation einen Aufzug haben müssen.

Ebenso der Klarstellung dient der neue **Satz 4**, dass die Anforderungen an die Abstellräume für barrierefreie Wohnungen ebenfalls barrierefrei zu erfüllen sind.

- b) **Absatz 2 Satz 1** wird gestrichen, da sich die Definition des Begriffs „barrierefrei“ nun in § 2 Absatz 2 befindet. Die bisher hier genannten Personengruppen werden durch die barrierefreie Beschaffenheit der baulichen Anlagen in gleicher Weise begünstigt. Der Begriff „Besucherverkehr“ wird erweitert auf „Besucher- und Benutzerverkehr“, um zu verdeutlichen, dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, die nicht dort beschäftigt sind, wie z. B. Schüler oder Studenten in Schulen oder Hochschulen, auch auf die barrierefreie Benutzbarkeit für diesen Benutzerkreis erstreckt. Anforderungen zugunsten von Arbeitnehmern bleiben hiervon wie bisher unberührt.

In **Satz 2 Nummer 5** werden in den nicht abschließenden Katalog die Beherbergungsstätten ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Anforderungen weiterhin für Beherbergungsstätten gelten, die vor der Deregulierung des Gaststättenrechts noch durch die Verwendung des gaststättenrechtlichen Begriffs der Gaststätte mit erfasst waren.

Satz 3 regelt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies kommt insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgründen in Betracht, wenn mehrere gleichartige Räume oder Anlagen wie Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten zur Verfügung stehen. Das Abstellen auf die zweckentsprechende Nutzung ist erforderlich, um materiell keine höheren Anforderungen als nach bisherigem Recht zu stellen.

Satz 4 stellt heraus, dass sich die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume und der barrierefreien notwendigen Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer nach der Art der Nutzung des Gebäudes richtet und nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bemessen ist. Hinsichtlich der Toilettenräume ist auf die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040 Teil 1, Ziffer 5.3.3.; hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze oder Garagen ist auf § 50 Absatz 1 und 10 sowie § 2 Absatz 3 der Garagenverordnung (GarVO) zu verweisen.

c)

aa) Folgeänderung zu Nr. 4.

- bb) **Absatz 3 Nummer 3** wird zur Klarstellung neu gefasst, da auch Jugendliche in Einrichtungen nach Ziffer 3 alter Fassung untergebracht werden.
- d) **Absatz 4** in der bisherigen Fassung entfällt, da sich zukünftig die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen aus der Technischen Baubestimmung DIN 18040 Teile 1 und 2 unmittelbar ergeben. Technische Baubestimmungen sind durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte Regeln der Technik. Beim Gebot, die Technischen Baubestimmungen zu beachten, handelt es sich um eine materiellrechtliche Verpflichtung der Verantwortlichen. Zur Umsetzung der Anforderungen von LBO und DIN-Norm gibt das Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. - ARGE -, Ausgabe Mai 2014 (ISBN 978-3-939268-25-3), Planungshilfen.
- e) Folgeänderung zu d) und redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 25 (§ 59):

- a) Folgeänderung zu Nr. 38 a).
- b) Die bisherige privatrechtliche Beauftragung der Prüfsachverständigen für Brandschutz (§ 2 Absatz 2 PPVO) wird durch die öffentlich-rechtliche ersetzt. Als Folge werden die bisherigen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu Prüfsachverständigen für Brandschutz. Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PPVO ermöglichen ein hoheitliches Tätigwerden dieser Personen und die Änderung ihrer Bezeichnungen.

Zu Nr. 26 (§ 61):

- a) Folgeänderung zu b).
- b) Die bisherige Regelung des **Absatzes 3**, wonach bei zweifelhafter örtlicher Zuständigkeit die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Bauaufsichtsbehörde bestimmt, kann im Hinblick auf die Regelungen des § 31 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) entfallen.

Zu Nr. 27 (§ 62):

- a) **Absatz 1** wird an § 59 Absatz 2 MBO angepasst. Es wird klargestellt, dass bei verfahrensfreien und bei genehmigungsfrei gestellten Vorhaben die Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt bleiben.
- b) **Absatz 2** erfasst Vorhaben, die neben der Genehmigung des Fachgesetzes grundsätzlich auch eine Baugenehmigung erfordern. Damit in diesen Fällen nicht zwei Genehmigungen erteilt werden müssen, regelt die Vorschrift, dass die fachgesetzliche Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt. Die Änderung ist redaktionell. Die Vorschrift wird an das seit dem 1. Dezember 2011 geltende Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131) sowie an die aktuelle Fassung des Atomgesetzes angepasst. Mit der Novelle der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) ist eine Erlaubnispflicht für Tätigkeiten in Laboratorien der Schutzstufe 3 und 4 aufgenommen. Dies betrifft Laboratorien, in denen z. B. Tätigkeiten mit hochpathogenen Keimen, Bakterien oder Viren durchgeführt werden. Wie bei den Erlaubnissen nach dem Produktsicherheitsgesetz ist es auch hier sachgerecht, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde als zuständige Anlaufstelle tätig werden zu lassen.

Zu Nr. 28 (§ 63):

- a)
 - aa)
 - aaa) **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a** enthält eine redaktionelle Änderung um einen einheitlichen Begriff gemäß der MBO zu verwenden.
 - bbb) **Buchstabe d** wird an die Regelung der MBO angepasst, begrenzt jedoch bei gleichzeitiger Anhebung der Firsthöhe bis zu 5 m, die höchstzulässige Grundfläche auf 100 m². Außerdem betrifft die Verfahrensfreistellung nach Buchsta-

be d nur Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BauGB. Kleinere Gewächshäuser sind unter Buchstabe a zu subsumieren, wonach diese im Außenbereich bis zu 10 m³ und in den übrigen Baugebieten bis zu 30 m³ umbauten Raumes verfahrensfrei gestellt sind.

ccc) Redaktionelle Änderung.

ddd) Redaktionelle Änderung des **Buchstaben i** (Folgeänderung zu aaa)).

eee) Mit dem neuen **Buchstaben j** werden Campinghäuser im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung in den Katalog der verfahrensfreien Gebäude aufgenommen.

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung enthält detaillierte Anforderungen an Campinghäuser auf Campingplätzen. Voraussetzung der Verfahrensfreiheit von Campinghäusern auf Campingplätzen ist die bauaufsichtliche Genehmigung des Campingplatzes, einschließlich integriertem Wochenendplatz, gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung. Die bauaufsichtliche Genehmigung des Campingplatzes setzt wiederum eine Bauleitplanung der Gemeinde in Form eines Bebauungsplanes voraus.

bb) Redaktionelle Änderung des **Absatzes 1 Nummer 2** (Folgeänderung zu cc)).

cc) Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird mit der neuen **Nummer 3** eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, die neben den bisher schon als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung freigestellten Solaranlagen auch kleinere Windenergieanlagen erfasst.

Die bisher als Unterfall der technischen Gebäudeausrüstung geregelten Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren werden unter dem Oberbegriff Solaranlagen zusammengefasst und nun unter der neuen **Nummer 3 Buchstabe a und b** geregelt. Im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit der Anlage kann somit die Frage, ob die durch die Solaranlage erzeugte Energie dem Eigengebrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird, dahinstehen. Neben Anlagen in und an Dach- und Außenwandflächen

sind nach der Neuregelung auch Anlagen **auf** solchen Flächen erfasst, so dass die Anlagen nicht mehr in oder parallel zu Dach- und Wandflächen liegen müssen, sondern auch aufgeständert sein können, was insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Solaranlagen auf Flachdächern von Bedeutung ist. Die Verfahrensfreiheit gebäudeabhängiger Solaranlagen gilt jedoch nicht für Anlagen an und auf oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie auf Hochhäusern, da Solaranlagen brennbare Bestandteile aufweisen und damit an und auf diesen Gebäuden nicht ohne Weiteres zulässig sind. Diese Regelung entspricht systematisch den Regelungen der Nummer 11 c und d.

Ferner ist zur Klarstellung auch die mit der Errichtung der Anlage gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung des Gebäudes oder - im Hinblick auf die nun freigestellten aufgeständerten Anlagen - seiner äußeren Gestalt von der Freistellung erfasst.

Nach **Buchstabe c** können kleinere Windenergieanlagen (KWEA) bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und mit einem Rotordurchmesser bis maximal 3 m verfahrensfrei errichtet werden. Die Beschränkung der Höhe und des Rotordurchmessers korrespondiert mit der Anlage 2.7/9 der als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“. Danach sind nur bei kleinen Windenergieanlagen besondere Gutachten zur Standsicherheit sowie besondere Abstände oder technische Vorkehrungen wegen der Gefahr des Eisabwurfs entbehrlich.

Die Verfahrensfreiheit gilt nur in den genannten Baugebieten wegen des möglichen nachbarschaftlichen Konfliktpotentials von KWEA und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung in vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (reine, allgemeine und besondere Wohngebiete) sowie in Gebieten, die neben der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch dem Wohnen dienen (sog. Mischgebiete). Angesichts der überwiegend ländlichen Struktur in Schleswig-Holstein sind zudem auch Dorfgebiete von der Verfahrensfreistellung ausgenommen. Gerade in Dorfgebieten können aufgrund der baulichen Struktur (ältere Gebäude, alte Bäume, mehr Grün usw.) deutlich mehr artenschutzrechtliche Kon-

fliktsituationen auftreten. Anlagen in diesen Baugebieten wären damit nicht grundsätzlich unzulässig, sie hätten jedoch vor ihrer Errichtung ein bauaufsichtliches Verfahren zu durchlaufen.

Dass trotz der Verfahrensfreistellung die materielle Rechtslage unberührt bleibt und folglich alle materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllt werden müssen, ergibt sich jetzt unmittelbar aus § 62 Absatz 1. Diese Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften entbindet und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt bleiben. Das bedeutet für die verfahrensfrei gestellten Solar- und Windenergieanlagen, dass insbesondere neben eventuell zusätzlichen Anforderungen des Bauplanungsrechts für die Windenergieanlagen und für aufgeständerte Solaranlagen die abstandflächenrechtliche Privilegierung nach § 6 Absatz 6 Nummer 4 nicht gilt. Die dortige Privilegierung gilt nur für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Solaranlagen „an“ und nicht „auf“ bestehenden Gebäuden.

dd) Folgeänderung zu cc).

ee) Redaktionelle Änderung der **Nummer 4 Buchstabe b** (Folgeänderung zu aa) aaa)).

ff) Folgeänderung zu cc) und dd).

gg) Die Änderung in **Nummer 10 Buchstabe g** ist redaktionell (Anpassung an den Wortlaut der Camping- und Wochenendplatzverordnung).

hh)

aaa)

und

bbb) Das Ersetzen des Wortes „Außenwandverkleidungen“ durch „Außenwandbekleidungen“ in **Nummer 11 Buchstabe c** ist redaktionell.

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Regelungen der EnEV werden auch Maßnahmen der Wärmedämmung in den Kata-

log der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen. Auch wenn das Aufbringen einer Dämmung auf Wände bereits unter den Begriff der Außenwandbekleidung subsumiert werden könnte, werden Maßnahmen zur Wärmedämmung nun ausdrücklich genannt. Ferner ist durch den neuen **Buchstaben d** auch das Aufbringen einer Dämmung auf Dächer erfasst.

ii)

- aaa) **Nummer 12 Buchstabe c** dient der Erleichterung von Werbeanlagen für die unmittelbare Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Erntezeit. Der Verzicht auf ein bauaufsichtliches Verfahren korrespondiert mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 9. Juni 1995 - VII 640 a – 555.30 - über Werbeanlagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte an klassifizierten Straßen.
- bbb) Die eingefügte **Ergänzung** dient der Klarstellung, dass bei einer Errichtung der in Nummer 12 Buchstabe a bis f geregelten Werbeanlagen auf, in oder an einer bestehenden baulichen Anlage die damit gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage ebenfalls von der Verfahrensfreiheit erfasst wird. Werbeanlagen können insbesondere bei Fremdwerbung an Wohngebäuden, aber auch an gewerblich genutzten Gebäuden, eine Nutzungsänderung darstellen. Mit der Klarstellung in Nummer 12 sollen zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden Prüfungen eventueller Nutzungsänderungen entbehrlich werden. Für die neue (gewerbliche) Zusatznutzung können andere bauplanungsrechtliche Anforderungen zu beachten sein, die aufgrund der Verfahrensfreistellung nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind. Im Hinblick auf die unabhängig von der Verfahrensfreistellung bestehende Pflicht zur Einhaltung materieller Anforderungen enthält § 62 Absatz 1 nunmehr ausdrücklich eine (klarstellende) Regelung. Die eingefügte Ergänzung stellt zugleich eine Anpassung an die Regelung an Nummer 3 Buchstabe a für Solaranlagen und der Nummer 5 Buchstabe a für Mobilfunkmasten dar.

jj) Redaktionelle Änderung der **Nummer 15 Buchstabe f** (Folgeänderung zu aa) aaa)).

- b) Nach der bestehenden Regelung ist ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren bei Nutzungsänderungen erforderlich, wenn an die neue Nutzung andere öffentlich-rechtliche Anforderungen gestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese anderen Anforderungen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren Gegenstand der Prüfung sein können oder nicht. Verfahrenspflichtig ist daher z. B. die Umwandlung eines Einzelhandelbetriebs ohne Beachtung besonderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften in einen Einzelhandelsbetrieb, in dem lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten sind. Für beide gelten die gleichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen. Zusätzlich sind jedoch Anforderungen des Lebensmittelrechts zu beachten, auch wenn diese im dann folgenden Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen sind. Durch die Änderung des **Absatzes 2 Nummer 1** entfällt die Verfahrenspflicht aller Nutzungsänderungen, bei denen nur öffentliches Recht berührt wird, das nicht zum aufgedrängten Recht gehört. Der Kreis der verfahrensfreien Nutzungsänderungen wird erweitert, indem nur noch solche Anforderungen an die neue Nutzung zur Genehmigungspflicht der Nutzungsänderung führen, die im umfassenden Baugenehmigungsverfahren Prüfgegenstand sein können. Das gilt also auch, wenn es sich um im Rahmen der bautechnischen Nachweise gemäß § 70 abzuarbeitende bauordnungsrechtliche Anforderungen handelt. Ergeben sich zum Beispiel aus der neuen Nutzung nach § 70 andere Anforderungen hinsichtlich des Standsicherheits- und oder Brandschutznachweises, ist das Vorhaben nicht verfahrensfrei.
- c) **Absatz 3 Satz 1 bis 3** stellt klar, dass es neben der Verfahrensfreiheit der Beseitigung von Anlagen nach **Satz 1** nur ein vereinfachtes Anzeigeverfahren gibt. Hiervon ausgenommen ist nach **Satz 4** die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Der neue Satz 4 stellt klar, dass der Abbau von endgültig stillgelegten Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz genehmigungsbedürftig ist. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung ein (§ 62 Absatz 2 Satz 1). Damit wird deutlich, dass die Beseitigung dieser Anlagen nicht nur anzeige- sondern genehmigungsbedürftig ist. **Satz 7** enthält redaktionelle Folgeänderungen. **Satz 8** enthält Folgeänderungen zu Nr. 38 a) bb).

Zu Nr. 29 (§ 64):

- a) Der neue **Absatz 1 Satz 4** dient der Verfahrensbeschleunigung. Derzeit teilt die Gemeinde der unteren Bauaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme Informationen zur planungsrechtlichen Situation, zur Erschließung und Lage des Baugrundstücks und ihre Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens mit.

Die Sachinformationen zum Baugrundstück sind für die weitere Bearbeitung des Bauantrags für die untere Bauaufsichtsbehörde sehr hilfreich. Deshalb wäre es verfahrensbeschleunigend, wenn sie diese Informationen möglichst rechtzeitig und unabhängig von der Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens erhält. Letzteres könnte dann innerhalb der nach § 36 BauGB festgesetzten Frist nachgereicht werden.

- b) Die Änderung von **Absatz 2 Satz 4** ist redaktionell. Die Regelung soll deutlich machen, dass mit einem Bauantrag (zwar andere Anträge aber) nicht gleichzeitig ein Befreiungsantrag als gestellt gilt. Das Antrags- und Begründungserfordernis (für Abweichungen) ergibt sich aus § 71 Absatz 2.

Zu Nr. 30 (§ 65):

Die Änderungen in **Absatz 6 Satz 3** aktualisieren die Fassung des Versicherungsvertragsgesetzes.

Zu Nr. 31 (§ 66):

Folgeänderung zu Nr. 38 a) bb).

Zu Nr. 32 (§ 67):

- a) In **Absatz 2 Satz 1** werden die Worte „in der Regel“ gestrichen. Durch das Wort „soll“ ist schon hinreichend ausgedrückt, dass in der Regel die Frist von zwei Monaten nicht überschritten werden darf. Das Wort „soll“ besagt, dass nur in atypischen Fällen davon abgewichen werden darf (im Unterschied zu „darf nicht überschreiten“, wo keine Ausnahmen möglich sind).

- b) Die Änderungen in **Absatz 7 Satz 2** aktualisieren die Fassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Nr. 33 (§ 68):

- a) Folgeänderung zu Nr. 38 a) bb).
- b) Die Nennung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in **Absatz 10 Satz 1** trägt der neuen Terminologie der bundesrechtlichen Regelungen Rechnung. Das Gesetz zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) beinhaltet in Art. 1 das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG. Nach dessen Übergangsregelung in § 48 wandeln sich mit Ablauf des 31. Dezember 2012 die bereits bestehenden Bestellungen zum „Bezirksschornsteinfegermeister“ in eine Bestellung zum „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ um.

Zu Nr. 34 (§ 69):

Nach **Absatz 5 Satz 1** ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb der Frist von drei Wochen, die noch fehlenden Bauvorlagen nachzufordern. Nach dem neuen **Satz 2** gilt nach fruchtlosem Verstreichen der Frist die Rücknahmefiktion. Die Fristen nach Absatz 6 bis 8 beginnen im Fall einer Nachforderung von Bauvorlagen erst mit Eingang der nach Absatz 5 verlangten Bauvorlagen zu laufen. Werden die nachgeforderten Bauvorlagen nicht in der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag ebenfalls als zurückgenommen. (Rücknahmefiktion wie in § 67 Absatz 2) mit der entsprechenden Kostenfolge für die Bauherrschaft. Nach Fristbeginn kann eine Fristverlängerung nach Absatz 7 oder 8 erklärt werden; nach Ausschöpfung der Fristverlängerung ist das Vorhaben (weil nicht prüffähig) zu versagen.

Zu Nr. 35 (§ 70):

- a) Redaktionelle Änderung in **Absatz 3**.

b) **Absatz 4** enthält Folgeänderungen zu Nr. 25 b) und wird redaktionell gestrafft. Mit der einheitlichen Beauftragung der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz ergibt sich ein klares Prüfsystem. Ist der Brandschutznachweis nicht von einer Prüfsingenieurin und einem Prüfsingenieur für Brandschutz erstellt, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, ob sie selbst prüft oder eine Prüfsingenieurin und einen Prüfsingenieur für Brandschutz mit der Prüfung des Brandschutzes beauftragt. Der bisherige Satz 4 ist gestrichen, weil er keinen Regelungsgehalt hat. Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz dürfen für alle Bauvorhaben i. S. des § 70 Brandschutznachweise erstellen.

Absatz 5 enthält Folgeänderungen zu Nr. 25 b). In Absatz 5 wird klargestellt, dass Brandschutznachweise für die in Nummer 1 bis 3 genannten Vorhaben durch die Bauaufsichtsbehörden oder Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen sind (Vier-Augen-Prinzip), wobei es unverändert ohne Belang ist, ob eine Prüfsingenieurin oder ein Prüfsingenieur für Brandschutz oder eine andere geeignete Person den Brandschutznachweis aufgestellt hat. Satz 1 Halbsatz 2 ist gestrichen, denn Absatz 4 nennt alle Personen, die Brandschutznachweise aufstellen dürfen (ohne dass bis Gebäudeklasse 4 eine bauaufsichtliche Prüfung erforderlich ist) oder mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt werden können.

Absatz 6 enthält Folgeänderungen zu Nr. 25 b) und den Absätzen 3 bis 5.

Zu Nr. 36 (§ 71):

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass isoliert beantragte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB innerhalb der genannten Frist zu bescheiden sind.

Die Entscheidungen über Abweichungen i. S. des § 71, die im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren nach § 67 oder § 69 gestellt werden, teilen die Fristen dieser Verfahren. Etwas anderes gilt bei eigenständigen Abweichungen bei Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 68 oder bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 63. Nach Satz 3 gelten die Regelungen nach § 69 Absatz 5 (Nachforderung von Bauvorlagen) und 9 (Genehmigungsfiktion) entsprechend.

Zu Nr. 37 (§ 72):

Die ergänzende Regelung im neuen **Absatz 3 Satz 2** soll der Bauaufsichtsbehörde die Bekanntgabe der Baugenehmigung in Massenverfahren, in denen eine Vielzahl von Nachbarn im gleichen Interesse betroffen ist und diese dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, erleichtern, indem die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 LVwG ersetzt werden kann. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch örtliche Bekanntmachung nach Maßgabe der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO).

Zu Nr. 38 (§ 73):

a)

- aa) In **Absatz 1 Satz 1** findet sich die verfassungsrechtlich gewährleistete Baufreiheit (Artikel 14 GG) landesrechtlich umgesetzt. Danach hat der Bauherr einen Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Infolge der fortgeschrittenen Deregulierung der Baugenehmigungsverfahren bedarf dieser Grundsatz einer näheren Ausgestaltung. Die Ergänzungen des neugefassten Satzes 1 tragen zunächst dem Umstand Rechnung, dass die Bauaufsichtsbehörde im Regelfall des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 69) die bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht mehr vollumfänglich prüft („beschränktes Prüfprogramm“). Infolgedessen kann eine Baugenehmigung dann grundsätzlich nicht mehr deswegen versagt werden, weil das Vorhaben gegen Vorschriften verstößt, die von dem Prüfprogramm des vereinfachten Verfahrens ausgenommen sind (OVG Hamburg, Urt. v. 30. März 2011 – 2 Bf 374/06 – NVwZ-RR 2011, 591, 593). Dies stellt der eingefügte Vorbehalt („die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind“) klar. Der Gesetzentwurf folgt insoweit der Musterbauordnung 2002.

In der Vollzugspraxis kann das beschränkte Prüfprogramm des vereinfachten Verfahrens also dazu führen, dass der Bauherr einen Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung hat, obgleich das Vorhaben gegen bauordnungsrechtliche Anforderungen, wie z. B. die Einhaltung von Abstandflächen (§ 6), verstößt. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verstöße gegen das ei-

gentlich nicht zu prüfende Bauordnungsrecht bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens bekannt werden, sei es, dass diese bei der Durchsicht der Bauvorlagen unweigerlich auffallen, sei es aufgrund von Hinweisen der von dem Vorhaben betroffenen Nachbarn.

Zwar ist die Bauaufsichtsbehörde angesichts der baurechtswidrigen Zustände befugt, im pflichtgemäßen Ermessen gegen das Vorhaben einzuschreiten und ggf. die Einstellung bzw. Beseitigung des Baus anzuordnen (§ 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2). Ein solches Einschreiten ist aber vor dem Hintergrund der gerade zuvor bzw. quasi zeitgleich erteilten Genehmigung für alle Beteiligten nur schwer nachvollziehbar und zudem mit der Gefahr verbunden, dass der Bauherr im Vertrauen auf die ihm erteilte Genehmigung einen Schaden erleidet.

Deshalb ist es zweckmäßig, eine Baugenehmigung nicht zu erteilen, wenn zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens bereits feststeht, dass gegen das Vorhaben bauaufsichtlich einzuschreiten wäre, zumal es dem Bauherrn in diesem Fall an dem erforderlichen Sachbescheidungsinteresse fehlt, kann dieser aus einer solchen Genehmigung doch keinen Nutzen ziehen. Da die Rechtsprechung diesbezüglich aber uneinheitlich ist (OVG Koblenz, Beschl. v. 18. November 1991 – 8 B 11955/91 – NVwR-RR 1992, 289, 290; BayVGh, Urt. v. 19. Januar 2009 – 2 BV 08.2567 – BRS 74, Nummer 157, 717, 719), ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Bauaufsichtsbehörden mit der Befugnis auszustatten, eine Baugenehmigung auch dann versagen zu können, wenn das Vorhaben gegen Vorschriften verstößt, die von dem Prüfprogramm ausgenommen sind. Dies leistet der zweite Halbsatz der Vorschrift. Auch wird so der durch die Deregulierung der Genehmigungsverfahren nicht beabsichtigte, zusätzliche Verwaltungsaufwand eines bauaufsichtlichen Einschreitens gegen genehmigte Vorhaben vermieden und baurechtlichen Konflikten vorgebeugt. Der Gesetzentwurf folgt insoweit den Bauordnungen der Länder Bayern und Hessen.

Bei der Regelung des zweiten Halbsatzes handelt es sich um eine Befugnis- und Ermessensnorm, die jedoch keinen Drittschutz begründet (BayVGh, Beschl. v. 28. September 2010 – 2 CS 10.1760 – NJOZ 2011, 189, 191). Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Sachverhalt, der zum bauaufsichtlichen Einschreiten befugt, die Genehmigung nutzlos macht, insbesondere dann nicht, wenn sie aus Gründen der Ver-

hältnismäßigkeit auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden könnte. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu versagen, wenn sie für den Bauherrn ersichtlich nutzlos wäre, da er schlechterdings von ihr keinen Gebrauch machen kann (Hess VGH, Beschl. v. 24. Mai 2012 – 3 A 1532/11.Z – Juris, Rn. 9).

Der neue **Satz 2** trägt dem Erfordernis Rechnung, dass nach der Änderung des § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Euro-parechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) nicht mehr gewährleistet ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (vgl. Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG) ausschließlich im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten ist, sondern auch Fälle denkbar sind, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geleistet werden muss. Bei § 17 Absatz 1 UVPG handelt es sich nach Ansicht in der umweltrechtlichen Kommentarliteratur um eine Absicherungsklausel, die die einstweilen suspendierten Vorgaben des UVPG wieder aktiviert, falls es zu Abstrichen an der bauleitplanerischen Umweltprüfung im BauGB kommt. Eine Ausweitung der materiellrechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben ist wegen der allein verfahrensrechtlichen Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung damit nicht verbunden.

Satz 2 stellt klar, dass die Baugenehmigungsbehörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen haben.

Sofern eine Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren stattgefunden hat, kann die Bauaufsichtsbehörde angesichts der gegenwärtigen Regelungen im BauGB zur Umweltprüfung nach Ansicht in der umweltrechtlichen Kommentarliteratur davon ausgehen, dass die Umweltprüfung nicht hinter den Vorgaben des UVPG zurückbleibt.

- bb) Folgeänderungen zu aa).
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) **Absatz 6 Satz 1 Nummer 2** lässt der MBO angepasst, eine Baufreigabe zu, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise gemäß § 70 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Anforderung korrespondiert mit § 67 Absatz 4, wonach sämtliche prüfpflichtigen bautechni-

schen Nachweise spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde geprüft vorliegen müssen.

Zu Nr. 39 (§ 75):

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass sich die Geltungsdauer von Bescheiden (Erlaubnis, Genehmigung usw.) anderer Fachgesetze der der Baugenehmigung (Baugenehmigungsverfahren ist Trägerverfahren) unterwerfen muss.

Zu Nr. 40 (§ 76):

- a) Erdgeschossige betretbare Verkaufsstände bedurften als Fliegende Bauten nach der bisherigen Regelung nur dann keiner Ausführungsgenehmigung, wenn sie nicht dazu bestimmt waren, von Besuchern betreten zu werden (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), wohingegen Zelte, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Größe von 75 m² auch bei Besucherverkehr keiner Ausführungsgenehmigung bedurften (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4). Dieser Wertungswiderspruch wird in **Absatz 2 Satz 2 Nummer 4** durch die Gleichbehandlung von erdgeschossigen Zelten und betretbaren Verkaufsständen aufgehoben.
- b) Die Ausnahmetatbestände des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind zugeschnitten auf die bereits seit langer Zeit existierenden „herkömmlichen“ Fliegenden Bauten wie Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen und dergleichen. Die neue **Nummer 5** berücksichtigt nun die in dieser Form erst seit kürzerer Zeit auftretenden „aufblasbaren Spielgeräte“, die unter keinen der Ausnahmetatbestände des Absatz 2 Satz 2 sinnvoll eingeordnet werden können, und befreit diese, soweit aufgrund ihrer Abmessungen Gefahren für die Sicherheit der Benutzer nicht zu befürchten sind, vom Erfordernis der Ausführungsgenehmigung. Bei der Verfahrensfreistellung werden die Höhe der für Besucher betretbaren Bereiche sowie unabhängig davon die Fluchtweglänge unter überdachten Bereichen begrenzt. Überdachte nicht betretbare Flächen haben in diesem Zusammenhang in der Regel keine Bedeutung. Mit den gewählten Formulierungen werden praktikable Abgrenzungskriterien dargestellt, ohne auf die nahezu grenzenlose räumliche Vielfalt aufblasbarer Spielgeräte unnötig eingehen zu müssen. Die Sicherheit der aufblasbaren Spielgeräte wird durch harmonisierte Regeln der Technik, wie etwa der DIN EN 14960, die bei Herstellung und Betrieb beachtet werden müssen, gewährleistet.

Zu Nr. 41 (§ 77):

a)

aa) Folgeänderung zu cc).

bb) Durch die Aufnahme von Anlagen, die dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, wird **Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1** an § 37 Absatz 2 BauGB angepasst, nach dem bei diesen Vorhaben nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist, die im Vorfeld die Gemeinde zu hören hat.

cc) Mit dem Verweis im neuen **Halbsatz 2** auf Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 der Vorschrift entfällt das Kenntnissgabeverfahren, wenn die Gemeinde der Errichtung der in Absatz 6 genannten Anlagen nicht widerspricht. Dies liegt darin begründet, dass das Kenntnissgabeverfahren dem Zweck dient, beim Widerspruch der Gemeinde die Inhalte des § 37 BauGB zu transportieren, und die Regelung somit in Fällen, in denen die Gemeinde dem Vorhaben nicht widerspricht, obsolet ist.

b) Die Änderung in **Satz 3** setzt die in Satz 1 erfolgte Angleichung an § 37 Absatz 2 BauGB auch für Fliegende Bauten um.

Zu Nr. 42 (§ 78):

a) **Absatz 4 Satz 1** enthält Folgeänderungen zu Nr. 25 b) und 35. Die Klarstellung von **Satz 2** verdeutlicht, dass in den Fällen, in denen die Bauaufsichtsbehörde den Brandschutznachweis nicht durch eine von ihr beauftragte Prüfsachverständige oder einen von ihr beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz prüfen und bescheinigen lässt, sondern selbst prüft, auch die Bauüberwachung primär selbst vornimmt. Sofern die entsprechenden Kapazitäten doch nicht vorhanden sein sollten, kann sie auch eine geeignete Person für die Überwachung bestimmen.

- b) **Absatz 5 Satz 2** enthält Folgeänderungen zu Nr. 25 b) und 35. Durch die Klarstellung von Satz 2 wird deutlich, dass auch in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 1 und 2 keine Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

Zu Nr. 43 (§ 79):

- a) Folgeänderungen zu Nr. 35 und 42.
- b) Folgeänderung zu Nr. 33 b).

Zu Nr. 44 (§ 81):

- a) Die Änderung des bisherigen Satzes dient einerseits der Klarstellung und ist andererseits eine Folgeänderung zu Nr. 38 a). Durch Anfügung eines zweiten Absatzes wird der bisherige Satz **Absatz 1**.
- b) Mit dem neuen **Absatz 2** wird eine sog. Experimentierklausel angefügt. Da die elektronische Kommunikation voranschreitet und die bauaufsichtlichen Verfahren in elektronischer Form bearbeitet werden sollen, ist eine entsprechende Regelung aufgenommen worden, wonach unter den genannten Voraussetzungen ausnahmsweise eine elektronische Bearbeitung zugelassen werden kann. Der Ausnahmeantrag ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Entscheidung der obersten Bauaufsichtsbehörde stellt keinen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt dar, sondern hat den rechtlichen Charakter ähnlich einer Weisung.

Zu Nr. 45 (§ 82):

- a)
 - aa) Folgeänderung zu Nr. 28 c).
 - bb) Folgeänderungen zu Nr. 28 c) und 38 a).
 - cc) Folgeänderung zu Nr. 38 a).

b)

aa) Folgeänderung zu Nr. 25 b).

bb) **Absatz 2 Nummer 3** stellt klar, dass es auch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt, zur Einstufung nach Kriterienkatalog gemäß der Anforderung nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wider besseres Wissen unrichtige Angaben zu machen.

Zu Nr. 46 (§ 83):

a)

aa)

und

bb) Folgeänderungen zu Nr. 25 b).

cc)

aaa) Folgeänderungen zu aa) und Nr. 25 b).

bbb) Folgeänderungen zu Nr. 25 b) und 35.

b) Folgeänderung zu Nr. 28 c).

c)

aa)

und

bb) Folgeänderungen zu Nr. 11.

d) Die Änderung ist redaktionell und passt **Absatz 6 Satz 1 und 3** an das seit 1. Dezember 2011 geltende Produktsicherheitsgesetz sowie an die aktuelle Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes an.

e)

aa)

und

cc) Folgeänderungen zu Nr. 28 a) gg).

bb) Die Änderung in **Absatz 7 Satz 1 Nummer 1** passt den Regelungsgehalt an die Camping- und Wochenendplatzverordnung an.

Zu Nr. 47 (§ 84):

a) Folgeänderung zu b).

b) Die neue **Nummer 7** lässt ebenso wie § 9 Absatz 1 Nummer 2 a BauGB die Festlegung abweichender Maße der Tiefe der Abstandflächen nach § 6 zu. Während die Festsetzung nach dem Baugesetzbuch aus städtebaulichen Gründen Abweichungen zulässt, erfolgen Festlegungen nach Nummer 6 aus ortsgestalterischen Gründen und sind damit auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

Die neue Satzungsbefugnis nach **Nummer 8** nach der die Gemeinden die Zahl und die Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellanlagen festlegen können, ergänzt die bisherigen Möglichkeiten nach § 50 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 4.

Abweichend vom Regelungstext der MBO wird darauf verzichtet, den Gemeinden auch die Befugnis einzuräumen, die Größe der Stellplätze in der Satzung regeln zu können. Denn in § 5 Absatz 1 GarVO und in der DIN 18040-2 - barrierefrei herzustellende Stellplätze – sind entsprechende Regelungen enthalten.

Nach bisherigem Recht können die Gemeinden bereits durch örtliche Bauvorschrift bestimmen, dass in genau abgegrenzten Teilen des Gemeindegebiets Stellplätze oder Garagen für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern (§ 50 Absatz 3 Satz 3). Ferner können die Gemeinden durch örtliche Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe des Umweltschutzes dies erfordern (§ 50 Absatz 5 Satz 4). Zudem besteht die Möglichkeit auch über das Bauplanungsrecht Flächen für Stellplätze vorzusehen. Aus städtebaulichen Gründen können sie im Bebauungsplan festgesetzt werden, dies sowohl als Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB) als auch als Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 22 BauGB).

Mit der Befugnis zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift besteht für die Gemeinden die Möglichkeit auf spezielle verkehrsbezogene Bedingungen im Gemeindegebiet reagieren zu können.

Macht die Gemeinde von der Satzungsbefugnis keinen Gebrauch, bleibt es dabei, dass der Bauherr die gesetzliche Verpflichtung eigenverantwortlich umsetzen muss oder die Einhaltung der Verpflichtung seitens der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu fordern ist.

Zu Nr. 48 (§ 85):

Absatz 2 regelt die Fortgeltung der Baugenehmigungen, die nach der Sondervorschrift des § 85a genehmigt wurden. Die Frist, innerhalb der in der Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 2 die bestehende Anerkennung nicht selbständiger Stellen als PÜZ-Stellen auf Antrag umgestellt werden konnten, ist Ende 2012 abgelaufen und wird daher gestrichen.

Zu Nr. 49 (§ 85a):

Absatz 1 verkürzt die Frist im Rahmen derer die untere Bauaufsichtsbehörde über entsprechende Bauanträge zu entscheiden hat. Sie knüpft an die Regelung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) so-wie der Sonderregelung nach § 246 Absatz 15 BauGB an und beträgt zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Soweit Abweichungen beantragt werden, verlängert sich die Frist um höchstens zwei Wochen; § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

Absatz 2 Satz 1 verkürzt die Frist für zu beteiligende Behörden. Für eine erfolgreiche Beschleunigung des Verfahrens müssen alle Beteiligten gleichermaßen ihren Beitrag leisten. Durch die Fristverkürzung in **Satz 2** soll die Bauherrin oder der Bauherr angehalten werden, die unvollständigen Bauvorlagen kurzfristig nachzureichen, um so die Voraussetzungen für eine schnelle Genehmigung zu schaffen. **Satz 3** erklärt § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 für entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass bei Sonderbauten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Prüfprogramm dem im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren entspricht, also Bauordnungsrecht mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf § 70 (Brandschutz und Standsicherheit) nicht geprüft wird. Durch den Verzicht auf die Prüfung des Bauordnungsrechts mit Ausnahme des Brandschutzes und der Standsicherheit wird das Verfahren zur Errichtung von Sonderbauten, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen, beschleunigt. Der Entwurfsverfasser trägt für die Einhaltung der sonstigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Abstandflächenrecht), wie im vereinfachten Genehmigungsverfahren, die alleinige Verantwortung. Für die Bauvorlageberechtigung gilt die gleiche Anforderung wie im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 69 (also § 65 Absatz 3).

Absatz 3 regelt, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10 bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, die Anforderungen an Stellplätze und Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen. Zudem ist es zulässig die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen um 10 cm, auf mindestens 2,30 m bzw. mindestens 2,20 m im Dachraum zu reduzieren.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht eine Reduzierung der dort aufgeführten materiellrechtlichen Anforderungen für die dort genannten Wohngebäude. Es ist wegen der bereits hohen Zahl an Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden wichtig, dass möglichst schnell und möglichst viel Wohnraum geschaffen wird. Um die Rahmenbedingungen für eine deutliche Kapazitätserhöhung an Wohnraum innerhalb kurzer Zeit zu schaffen, enthält Absatz 4 zwei alternative Tatbestände, bei deren Erfüllung von den aufgeführten materiellen Standards der Nummern 1 bis 4 abgewichen werden kann. Auf der einen Seite werden Wohngebäude erfasst, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder aber Wohngebäude, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen. Die Regelung, dass in den Wohngebäuden nach der Alternative 2

in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes Flüchtlinge oder Asylbegehrende unterzubringen sind, soll einerseits gewährleisten, dass die Erleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn aktiv und dauerhaft zusätzlicher Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende geschaffen wird. Andererseits wird verhindert, dass es zu einem isolierten Bau von Wohnungen allein für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit sozial problematischen Folgen kommt.

Beide Tatbestandsalternativen sollen gewährleisten, dass der zu schaffende bezahlbare Wohnraum auch anderen Mietergruppen zur Verfügung steht und schafft so die Möglichkeit für eine gut durchmischte, stabile und integrationsfördernde Mieterstruktur. Für die erste Tatbestandsalternative in Absatz 4 Satz 1 ist es im Regelfall ausreichend, wenn aufgrund der Zweckbindung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Wohnraum auch der Versorgung von Flüchtlingen dienen soll. Asylbegehrende werden in diesem Kontext nicht als eigene Zielgruppe angesprochen, da sie in der Regel nicht wohnberechtigt im Sinne der sozialen Wohnraumförderung sind. Die Wohnberechtigung hängt gemäß § 8 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) davon ab, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält; diese Voraussetzung wird angesichts der ungewissen Dauer des Asylverfahrens regelmäßig nicht erfüllt. Im Übrigen liegt die kurzfristige Unterbringung von Asylbegehrenden außerhalb des Zwecks der sozialen Wohnraumförderung, bedarf einer besonderen Zweckentfremdungsgenehmigung und kann im gesetzlichen Regelungskontext der LBO-Novelle nicht als Regelfall definiert werden. Zur Sicherung der Einhaltung der Anforderung der Alternative 2 des Absatzes 4 Satz 1 sollte die Baugenehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen werden.

Die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen kann nach Satz 1 **Nummer 1** um 10 cm auf mindestens 2,30 m bzw. mindestens 2,20 m im Dachraum reduziert werden. Die bisher festgelegte Mindestgröße von 6 m² für einen Abstellraum wird in Satz 1 **Nummer 2** auf mindestens 3 m² reduziert. Die Reduzierung der Mindestanforderung dient der Flächenersparnis zugunsten der erforderlichen Aufenthaltsräume. In Satz 1 **Nummer 3** wird ein fester Stellplatzschlüssel als ausreichend festgelegt. Die in § 50 Absatz 1 Satz 6 enthaltene Regelung, dass im Einvernehmen mit den Gemeinden von der Herstellung der Stellplätze abgesehen und auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet werden kann (wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, sonst erschwert oder verhindert werden würde), soll bestehen bleiben. Daher wurde geregelt, dass diese Vorschrift unberührt bleibt.

Mit der Regelung in **Satz 2** wird sichergestellt, dass die erteilte Baugenehmigung auch dann Bestand hat, wenn der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt.

In **Absatz 5** wird geregelt, dass die Sonderregelung für Genehmigungsverfahren gilt, die bis zum 31. Dezember 2019 beantragt und für die die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingereicht wurden. Um zum Ende des Zeitraumes für die Sonderregelung zu vermeiden, dass fristwährend eingereichte, aber unzureichende Anträge noch bearbeitet werden müssen, enthält Satz 1 die Anforderung, dass zuvor alle erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen sind, um vom Regelungsprivileg Gebrauch machen zu können. Gleiches gilt nach Satz 2 für Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens.

Zu Artikel 2:

Wie die bisherige Beauftragung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit wird die öffentlich-rechtliche Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde auch für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz eingeführt. Die Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde gewährleistet eine objektive Prüfung und sichert die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung, so dass die Ziele des vorbeugenden Brandschutzes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird durch die Beauftragung der Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsicht ein enger Informationsaustausch zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz, z. B. im Hinblick auf Abweichungen und Änderungen, sichergestellt. Das Prüfungsverfahren, die Anerkennung, Aufgabenerledigung und Vergütung regelt die Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen (PPVO). Die Verordnung wird den nachstehend aufgeführten Einzelschriften entsprechend geändert.

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

- a)
- bis
- h) Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 3 (§ 1):

- a)
- bis
- c) Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 4 (§ 2):

- a) Folgeänderung zu b).
- b) Anstelle der bisherigen privatrechtlichen Beauftragung der Prüfsachverständigen für Brandschutz durch die Bauherrin oder den Bauherrn tritt die öffentlich-rechtliche Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde. Aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit werden die bisherigen Prüfsachverständigen Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Zu Nr. 5 (§ 3) bis Nr. 7 (§ 5):

Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 8 (§ 6):

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Folgeänderung zu a).
- c)
- bis
- e) Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 9 (§ 7):

- a)
 - aa)
 - und
 - bb) Folgeänderungen zu Nr. 4 b).
- b)
 - aa) Folgeänderung zu Nr. 4 b).
 - bb) Folgeänderungen zu Nr. 4 b) und Nr. 7.
 - cc) Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 10 (§ 8):

Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 11 (§ 9):

- a)
- und
- b)
 - aa) Folgeänderungen zu Nr. 4 b).
 - bb) Folgeänderung zu Nr. 8 a).

Zu Nr. 12 (Überschrift des Zweiten Teils):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 13 (§ 13):

- a) Redaktionelle Änderung.

b) Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 14 (Überschrift des Dritten Teils) und Nr. 15 (§ 16):

Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 16 (§ 18b):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 17 (§ 18c):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 18 (§ 19):

a) Folgeänderung zu Nr. 4 b).

b) Da in den Bauaufsichtsbehörden teilweise noch eigenes Personal für die Prüfung der Brandschutznachweise vorhanden ist, wird ihnen durch Absatz 1 die Möglichkeit eingeräumt, wie bisher diese Nachweise selbst zu prüfen, wenn ihnen dies möglich ist.

c) **Absatz 2 Satz 2** wird an die entsprechende Regelung für Prüfsingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit (§ 13 Absatz 8 Satz 1) angepasst.

d) **Absatz 3** wurde erweitert, um den Inhalt des Prüfberichtes zu präzisieren und enthält Folgeänderungen zu Nr. 13 a) und b).

Zu Nr. 19 (§ 20):

Redaktionelle Änderung, um Rechtsvorschriften einheitlich mit ihren Kurzbezeichnungen zu nennen.

Zu Nr. 20 (§ 24):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 21 (§ 25):

Folgeänderung zu Nr. 13 b).

Zu Nr. 22 (§ 26):

Aktualisierung der Baugebührenverordnung.

Zu Nr. 23 (§ 32):

Aktualisierung des Umsatzsteuergesetzes.

Zu Nr. 24 (Überschrift Sechster Teil, Abschnitt II) bis Nr. 27 (§ 36):

Folgeänderungen zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 28 (§ 37):

a) Folgeänderung zu Nr. 3 b).

b)

und

c) Folgeänderungen zu Nr. 3 c).

d) Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Artikel 3 (Tarifstelle 1.1.1.1 BauGebVO):

Die Baugebührenverordnung (BauGebVO) wird bis zum 31. Dezember 2019 um die **Tarifstelle 1.1.1.1** erweitert. Aufgrund der Sonderregelung des § 85a Absatz 2 LBO, wonach im Genehmigungsverfahren nach § 67 LBO die dort genannten Vorhaben nicht auf die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft werden, sondern diese Prüfung vom Umfang her, wie im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Absatz 1, beschränkt wird, ist eine gesonderte Tarifstelle erforderlich, die der Prüfungsbeschränkung gerecht wird.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften):

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Abweichend regelt **Satz 3**, dass die untere Bauaufsichtsbehörde zur Verfahrensbeschleunigung auf bereits gestellte Bauanträge die Vorschriften des § 85a LBO und die Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der BauGebVO anwenden kann.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Regelungen der Landesbauordnung, insbesondere die der befristeten Sonderregelung des § 85a und der Baugebührenverordnung sollen möglichst zeitnah nach der Beschlussfassung des Landtages in Kraft treten. Aufgrund des Sachzusammenhangs von § 85a zu weiteren sich ändernden Paragraphen der LBO wird ein einheitliches Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der befristeten Sonderregelung des § 85a LBO und der befristeten Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Burkhard Peters

gez. Lars Harms